

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

INFOBLATT

Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz

In der Anlage wird ein Musterantrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Es ist für jede Person (auch minderjährige Kinder) ein separater Antrag zu stellen.

Verfahrensablauf bei der Ausländerbehörde:

Mit der behördlichen Anmeldung ukrainischer Geflüchteter bzw. Drittstaatsangehöriger mit Fluchthintergrund aus der Ukraine werden die Meldebehörden gebeten, auf die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz hinzuweisen. Es können hierzu die bei den Meldebehörden in Papierform vorliegenden Antragsformulare verwendet werden; alternativ kann das auf der Webseite des Landratsamts Göppingen hinterlegte Formular verwendet werden. Der Antrag ist abrufbar unter: https://www.landkreis-goeppingen.de/start/Buergerservice/Formulare. Wir bitten die ausgefüllten Anträge auf dem üblichen Postweg der Ausländerbehörde zu übermitteln. Den Anträgen sind, sofern möglich, Kopien der Identitätspapiere und Dokumente sowie 1 biometrisches Passbild neueren Datums beizufügen. Die Originaldokumente sind nach Anfertigung der Kopien an die Antragsteller zurückzugeben.

Es wird darum gebeten, die Geflüchteten nicht unmittelbar nach der behördlichen Anmeldung und ohne Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Ausländerbehörde zwecks Registrierung zu verweisen.

Die Ausländerbehörde veranlasst täglich nach Übermittlung der Meldedaten die Erfassung des Ausländers im Ausländerzentralregister und stellt unmittelbar nach Antragseingang eine Fiktionsbescheinigung aus. Diese Fiktionsbescheinigung enthält die Personal- und Wohnsitzdaten, die Bestätigung über die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und die Arbeitserlaubnis. Mit der Fiktionsbescheini**Datum** 19.04.2022

Rechts- und Ordnungsamt Ausländerbehörde

Aktenzeichen 51.4 / Str.

Zuständig für Ihr Anliegen Frau Straub

Dienstgebäude

Lorcher Straße 6 73033 Göppingen

Zimmer E65

Telefon

07161/202-5180

Telefax 07161/202-5193

E-Mail

s.straub@lkgp.de



Landratsamt Göppingen Lorcher Straße 6 73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0 Telefax 07161 202-1199 www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 - 15.30 Uhr Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr 07.30 - 12.00 Uhr Mittwoch Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr 07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Freitag

Kreissparkasse Göppingen IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79 BIC: GOPS DE 6G

DE145469354

Informationen zum Datenschutz: www.lkgp.de/ds-info

gung ist die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (unselbständig wie auch selbständig) möglich. Die Bescheinigung berechtigt ebenfalls zum Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für den Registrierungsvorgang an der PIK-Station, der im Zusammenhang mit der Antragstellung zwingend durchzuführen ist, und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Geflüchteten von der Ausländerbehörde eine Terminvorladung.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, werden zur weiteren Verfahrensvereinfachung die elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) den Meldebehörden zur Aushändigung gegen Empfangsbekenntnis übermittelt.

Informationen zu ukrainischen Dokumenten:

Gemäß Länderschreiben des BMI vom 14.03.2022 kommen zum Nachweis der Identität verschiedene Dokumente in Betracht. Zahlreiche Dokumente enthalten eine Transkription der Identitätsangaben in lateinischer Schrift (englische Feldbezeichnung), sodass es keiner Übersetzung bedarf.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen/Verlängerungen mit konsularischem Siegel/Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert. Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Ältere amtliche Dokumente wie etwa der handschriftlich ausgefüllte Personalausweis im Heftformat enthalten nur Angaben in kyrillischer Schrift. Sollten weder transkribierte amtliche Dokumente noch die genannte Identitätsbescheinigung vorliegen, ist eine Übersetzung älterer amtlicher Dokumente in geeigneter Weise zu verlangen. Verbleiben in der Gesamtschau der vorgelegten Nachweise Zweifel an der Identität, kann in begründeten Fällen die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Zugleich sind die Personen darauf hinzuweisen, im eigenen Interesse sowie im Sinne von Rechtsangelegenheiten der Ukraine, zu Identitätszwecken eine Identitätsbescheinigung der ukrainischen Botschaft bzw. des ukrainischen Generalkonsulats (München) zu erlangen.

Staatsangehörige anderer Drittstaaten (mit Fluchthintergrund aus der Ukraine), die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.